



Bayerische Ehrenamtskarte Akzeptanzpartnervertrag mit dem Landkreis Rosenheim



Landratsamt Rosenheim
Büro des Landrats
Wittelsbacherstraße 53
83022 Rosenheim

Landratsamt Rosenheim
Telefon: 08031 392 - 1025
Telefax: 08031 392 - 91025
ehrenamtskarte@lra-rosenheim.de
www.landkreis-rosenheim.de

Akzeptanzpartner

Firma/Kommune:		Telefon:	
Straße, Hausnummer:		Fax:	
PLZ/Ort:		Mobil:	
Ansprechpartner/in:		E-Mail:	
		Internet:	

- Wir unterstützen die Bayerische Ehrenamtskarte und bestätigen unsere Teilnahme als Akzeptanzpartner im Landkreis Rosenheim. Gegen Vorlage der gültigen Bayerischen Ehrenamtskarte gewähren wir allen bayerischen Karteninhaber/innen nachfolgende Vergünstigung:

Rabatt-Höhe / Zugabe / Mehrwertleistungen

(z.B. 25% auf Einkauf, Ermäßigung auf Eintritt, kostenfreie Leistungen, 2. Person frei, Familie/Kinder frei usw.):

Mehrwert	
Anreiz:	(z. B. Freikarten, Gutscheine):

- Der Landkreis Rosenheim gewährleistet die Einbindung Ihres Unternehmens in das Gesamtsystem „Ehrenamtskarte“.
- Ich möchte zu den unten beschriebenen Bedingungen teilnehmen. Die von mir gelieferten Daten (Logo + Text + Bilder) sind frei von Rechten Dritter und dürfen vom Landkreis Rosenheim unentgeltlich zu Werbezwecken für die Vertragsdauer verwendet werden.
- Ich bin mit der Veröffentlichung meiner Teilnahme einverstanden, wie z.B.
- Interneteintrag + Verlinkung auf www.ehrenamtskarte.bayern.de und www.ehrenamtskarte-ro.de
 - in Printmedien, auf Veranstaltungen etc.
- Digitale reprofähige Daten** (Logo + Text + Bilder) **werden zeitnah vom Akzeptanzpartner geliefert.**
Bitte senden Sie die Bilder und Texte an ehrenamtskarte@lra-rosenheim.de.

Bedingungen:

Die Teilnahme ist kostenlos. Die Vereinbarung gilt ab Unterschrift beider Parteien und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Vereinbarung ist jederzeit kündbar mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende. Die Vereinbarung kann vom „Landkreis“ aus wichtigem Grund (z.B. Nichtgewährung des o. g. Mehrwerts) mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden. Es gelten ausschließlich die unter der Internetadresse www.ehrenamtskarte.bayern.de veröffentlichten Teilnahmebedingungen zum System der Ehrenamtskarte in Bayern unter dem „Staatswappen“-Logo.

Landkreis Rosenheim (Datum, Unterschrift Sachbearbeiter)

Akzeptanzpartner (Ort, Datum, Unterschrift, Firmenstempel)

Allgemeine Vertragsbedingungen

zur Teilnahme als Akzeptanzpartner der Bayerischen Ehrenamtskarte nachfolgend Ehrenamtskarte genannt mit dem Landkreis Rosenheim
Wittelsbacherstraße 53
83022 Rosenheim
Telefon: 08031 392-1025
Telefax: 08031 392-91025
E-Mail: ehrenamtskarte@lra-rosenheim.de

Gültig ab: 01.12.2012
Versionsstand: 02



1. Vertragsbedingungen für Akzeptanzstelle

- 1.1. Akzeptanzstelle können Einzelhändler, Dienstleister, Inhaber von Gastronomiebetrieben und Freizeiteinrichtungen, sowie öffentliche Einrichtungen im Bereich der Bundesrepublik Deutschland werden.
- 1.2. Voraussetzungen für die Teilnahme als Akzeptanzstelle ist die Annahme und Unterzeichnung der Vereinbarung/Auftragserteilung und deren Bestätigung durch den Landkreis Rosenheim.
- 1.3. Auch ohne Widerspruch des Landkreises Rosenheim im Einzelfall finden Allgemeine Geschäftsbedingungen der Akzeptanzstellen keine Anwendung.

2. Gewährung von Rabatten und/oder Zugaben

- 2.1. Die teilnehmende Akzeptanzstelle verpflichtet sich – gegen Vorlage einer gültigen „Bayerischen Ehrenamtskarte“ dem Karteninhaber während der Laufzeit des Akzeptanzpartnervertrages einen sofortigen Preisvorteil durch Einräumung eines Rabattes oder einer Zugabe zu gewähren. Die Akzeptanzstelle ist nicht verpflichtet, den vereinbarten Preisvorteil im Rahmen besonderer Verkaufsveranstaltungen oder Sonderaktionen zu gewähren.
- 2.2. Die Höhe und Art des zu gewährenden sofortigen Preisvorteils wird im Rahmen des Akzeptanzpartnervertrages mit dem Landkreis Rosenheim festgelegt, die jeweils für einen fest definierten Zeitraum gültig ist. Der Landkreis Rosenheim behält sich vor, Rabatte und/oder Zugaben ohne Angaben von Gründen abzulehnen. Es besteht kein Anspruch auf eine Teilnahme.
- 2.3. Die Akzeptanzstelle bringt an geeigneter Stelle gut sichtbar einen Aufkleber zur Teilnahme an.
- 2.4. Die Akzeptanzstelle verpflichtet sich, keine Rabatte und/oder Zugaben zu gewähren, die gegen gesetzliche bzw. wettbewerbsrechtliche Auflagen verstoßen. Die Akzeptanzstellen sind für die Unmissverständlichkeit der werbenden Aussagen im Rahmen der Rabatt- und Zugabengewährung verantwortlich.
- 2.5. Die „Bayerische Ehrenamtskarte“ ist nicht übertragbar. Die Akzeptanzstelle ist verpflichtet, Missbrauchsfälle dem „Landkreis“ unverzüglich schriftlich zu melden. Sie ist in diesem Fall berechtigt, die Ehrenamtskarte einzuziehen. Jede eingezogene Ehrenamtskarte ist an den Landkreis Rosenheim herauszugeben.

3. Kündigung

- 3.1. Der Vertrag gilt ab Unterschrift beider Parteien und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Vertrag kann von beiden Parteien mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende gekündigt werden. Der Akzeptanzpartner verpflichtet sich nach der Kündigung zur Gewährung des vereinbarten Mehrwertes bis zum Quartalsende.
- 3.2. Für den Fall des Verstoßes gegen die Verpflichtung zur Einräumung des vereinbarten Preisvorteils durch die Akzeptanzstelle steht dem Landkreis Rosenheim ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Der Landkreis Rosenheim behält sich in diesem Falle weitere Schadensersatzforderungen vor.
- 3.3. Der Landkreis Rosenheim behält sich das Recht vor, das Projekt „Bayerische Ehrenamtskarte“ unter Einhaltung einer angemessenen Frist, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auch ohne Einhaltung einer solchen Frist, unter angemessener Wahrung der Belange der Akzeptanzstellen einzustellen.
- 3.4. Für den Fall der Kündigung durch den Landkreis Rosenheim und die Eigenkündigung ist die Akzeptanzstelle verpflichtet, vom Landkreis Rosenheim empfangene Leistungen, Ausstattungen und Dokumente an den Landkreis Rosenheim herauszugeben.

4. Haftung

- 4.1. Der Landkreis Rosenheim haftet nur für Schäden, die von seinen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Im Übrigen ist jede Haftung ausgeschlossen. Die Höhe der Haftung ist auf die bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schäden begrenzt.
- 4.2. Der Landkreis Rosenheim haftet nicht, wenn die „Bayerische Ehrenamtskarte“ aus wichtigem Grund eingestellt wird. Dies gilt insbesondere für entgangenen Nutzen. Der Landkreis Rosenheim übernimmt insbesondere keine Haftung für Ansprüche Dritter gegenüber den Akzeptanzstellen, die aus Verstößen gegen wettbewerbsrechtliche Vorschriften im Zusammenhang mit Rabatten und Zugaben herrühren.
- 4.3. Der Landkreis Rosenheim haftet gegenüber der Akzeptanzstelle nicht für missbräuchliche Verwendung der Ehrenamtskarte.

5. Marketing

Die Ausgabe und Verteilung der „Bayerischen Ehrenamtskarte“ obliegt ausschließlich dem Landkreis Rosenheim. Den Akzeptanzstellen ist es insbesondere nicht gestattet, ohne vorherige Absprache mit dem Landkreis Rosenheim selbstständig Werbung und Marketing im Zusammenhang mit der „Bayerischen Ehrenamtskarte“ zu betreiben

6. Datenschutz

Jede Akzeptanzstelle verpflichtet sich, personenbezogene Daten der Karteninhaber, sowie Daten über den Ort, die Art und die Höhe eines Einsatzes der „Bayerischen Ehrenamtskarte“ nicht zu erfassen.

7. Rechtswahl und Gerichtsstand

- 7.1. Soweit die Akzeptanzstelle Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Cham ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar und mittelbar ergebenden Streitigkeiten mit der Einschränkung, dass dem Landkreis Rosenheim das Recht vorbehalten ist, die Akzeptanzstelle auch an jedem anderen gesetzlich zulässigen Gerichtsstand zu verklagen.
- 7.2. Alle Urheberrechte bleiben vorbehalten. Für alle Rechtsbeziehungen, die sich aus diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Parteien und/oder ihre Rechtsnachfolger ergeben, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

8. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist – soweit rechtlich möglich – durch eine solche zu ersetzen, die dem am nächsten kommt, was dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen entspricht.